



Allgemeine Informationen gem. Wertpapieraufsichtsgesetz

des

Raiffeisenverband Salzburg
registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung
Schwarzstraße 13-15
5024 Salzburg
Tel.: +43 662 8886-0
Fax: +43 662 8886 14009
e-Mail: info@rvs.at
Homepage: www.rvs.at
FN: 38219f LG Salzburg
BLZ: 35000, DVR-Nr.: 0071307

in der Folge als Raiffeisenbank bezeichnet

Inhalt:

I.	Die Raiffeisenbank.....	3
1.)	Konzession.....	3
2.)	Kommunikation mit der Raiffeisenbank	3
II.	Dienstleistungen der Raiffeisenbank im Anlagebereich	3
1.)	Angebote Dienstleistungen	3
a)	Beratung des Kunden.....	3
b)	Wertpapiererwerb/-verkauf.....	4
c)	Wertpapierverwahrung und -verwaltung samt Führung des Verrechnungskontos	4
d)	Vermögensverwaltung	4
e)	Geschäfte in anderen Finanzinstrumenten.....	4
2.)	Risikohinweise.....	4
3.)	Information der Kunden	5
III.	Durchführung von Kundenaufträgen (Durchführungspolitik)	5
1.)	Anwendungsbereich	5
2.)	Durchführung	5
3.)	Durchführungskriterien.....	5
4.)	Ausführungsplätze	6
a)	Regelmäßige Ausführungsplätze.....	6
b)	Besondere Ausführungsplätze	6
5.)	Weisung des Kunden	7
6.)	Allgemeiner Hinweis – Ausführungsplätze/Börsenplätze.....	7
7.)	Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen	7
IV.	Interessenskonflikte	7
V.	Finanzielle Anreize	8
1.)	Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten	8
2.)	Informationen zu Einzelheiten	9
VI.	Verwahrung von Wertpapieren für Kunden	9
1.)	Drittverwahrung	9
2.)	Sammelverwahrung.....	9
3.)	Verwahrung im Ausland.....	9
4.)	Schutz der Kundenwertpapiere	9
5.)	Pfand- und Zurückbehaltungsrechte.....	10
VII.	Vertragsbedingungen und Kosten	10
1.)	Depotvertrag.....	10
2.)	Preise und Kosten	11
3.)	Fremdwährungsstransaktionen	11
4.)	Zusätzliche Steuern und Aufwendungen	11
5.)	Zahlungen des Kunden	11
VIII.	Beschwerden	11



Diese „Allgemeinen Informationen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz“ dienen dem Zweck, den Kunden über Umstände zu informieren, die für ihn im Anlagegeschäft bzw. bei Geschäften in Finanzinstrumenten mit der Raiffeisenbank wesentlich sein können. Diese Informationen können aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

I. Die Raiffeisenbank

1.) Konzession

Der Raiffeisenbank wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die Raiffeisenbank auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2.) Kommunikation mit der Raiffeisenbank

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich die Raiffeisenbank der deutschen Sprache.

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen die am Deckblatt angeführten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Raiffeisenbank offen. Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der Raiffeisenbank und ihren Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich abgewickelt.

II. Dienstleistungen der Raiffeisenbank im Anlagebereich

1.) Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die Raiffeisenbank folgende Dienstleistung an:

a) Beratung des Kunden

Analyse der Kundenbedürfnisse (wie Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele) und Empfehlungen passender Produkte primär von Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe, z.B.

- Eigene Emissionen
- Emissionen der Raiffeisen Bankengruppe
- Fonds der Raiffeisen Bankengruppe
- Geldmarktinstrumente der Raiffeisen Bankengruppe

Die Raiffeisenbank verfügt bei diesen Produkten der Raiffeisen Bankengruppe über tiefgehende Informationen, wie z.B. über die aktuelle Managementstrategie bei Fonds und kann ihren Kunden daher zu diesen Produkten Detailinformationen bieten.

Neben der detaillierten Beratung hinsichtlich der verschiedenen Anlageprodukte der Raiffeisen Bankengruppe hat die Raiffeisenbank auch die Möglich-

keit, ihren Kunden allgemeine Informationen über Fremdprodukte zu verschaffen.

Die von der Raiffeisenbank bei der Kundenberatung vorgeschlagene Anlagestrategie richtet sich ganz nach den individuellen Verhältnissen des Kunden und bezieht seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse und seine Risikobereitschaft ein. Die Anlagestrategie wird an die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angepasst.

Vermögensberater/-verwalter (Vermittler)

Werden Depots von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einer Wertpapierfirma im Sinne des WAG 2007 (nachfolgend jeweils als Vermittler bezeichnet) vermittelt, so werden diesbezüglich die Beratung des Kunden bzw. die Abgabe von Empfehlungen ausschließlich vom Vermittler vorgenommen. Die Raiffeisenbank trägt keine Verpflichtung zur Beratung des Kunden oder zur Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit des Produktes oder der Dienstleistung für Kunden.

b) Wertpapiererwerb/-verkauf

Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Anlageprodukte zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

c) Wertpapierverwahrung und -verwaltung samt Führung des Verrechnungskontos

Die Raiffeisenbank verwahrt Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient.

d) Vermögensverwaltung

Die Raiffeisenbank übernimmt Vermögen ihrer Kunden zur weiteren Verwaltung entsprechend den Weisungen der Kunden oder nach eigener Entscheidung, jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, der Anlageziele, sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

e) Geschäfte in anderen Finanzinstrumenten

Die Raiffeisenbank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente wie z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Raiffeisenbank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

2.) Risikohinweise

Eine allgemeine Beschreibung der Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der Raiffeisenbank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in den Informationsbroschüren (Chancen und Risiken in der Geldanlage bzw. Risikohinweise für derivative Finanzinstrumente), die dem Kunden soweit relevant zusammen mit den vorliegenden „Allgemeinen Informationen gem. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007“ ausgehändigt werden. Auf Verlangen, jedenfalls aber sofern erforderlich werden dem Kunden vor Erbringung einer entsprechenden Dienstleistung von der Raiffeisenbank persönlich weitere Risikohinweise zu einzelnen Finanzinstrumenten ausgehändigt.

3.) Information der Kunden

Die Kunden der Raiffeisenbank werden über Dienstleistungen, die die Raiffeisenbank für sie erbringt, auch im Anlagebereich laufend unter Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften informiert. Insbesondere werden Abrechnungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten unverzüglich, längstens binnen eines Geschäftstages nach vollständiger Abwicklung des Kundenauftrages, dem Kunden auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg (postalisch, schalterlagernd, via Kontoauszugsdrucker oder elektronisch) zur Verfügung gestellt. Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem – sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist – für jedes Kalenderjahr im Laufe des ersten Quartals des Folgejahrs zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht, Portfolio-Informationen alle drei Monate anstatt halbjährlich zu erhalten.

III. Durchführung von Kundenaufträgen (Durchführungspolitik)

Die Raiffeisenbank hat Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden auszuführen gedenkt, um zu den für die Kunden besten Ergebnissen zu kommen. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik bezeichnet. Kundenaufträge werden von der Raiffeisenbank – soweit der Kunde keine anderen Weisungen erteilt – auf Grundlage dieser Durchführungspolitik durchgeführt. Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik. In der Durchführungspolitik werden auch im Voraus geeignete Ausführungsplätze (z.B.: Börse) für eine bestimmte Kategorie von Kundenaufträgen vorgesehen. Der konkrete Ausführungsplatz wird anlässlich der Auftragserteilung an Raiffeisen Salzburg festgelegt.

1.) Anwendungsbereich

Die Durchführungspolitik gilt für Wertpapieraufträge über den Kauf/Zeichnung oder Verkauf aller Arten von Finanzinstrumenten im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden durchführt.

Vereinbaren Raiffeisenbank und Kunde einen fixen Preis, kommt ein Kaufvertrag zustande. Auf diese Kaufverträge zwischen Raiffeisenbank und Kunden, wie z.B. Fixkursgeschäfte (Festpreisgeschäfte) über Wertpapiere oder außerbörsliche Finanzinstrumente, ist die Durchführungspolitik nicht anwendbar.

Die für die Raiffeisenbank festgelegten Grundsätze zur Durchführung von Kundenaufträgen (Durchführungspolitik) mit Ausnahme von Fixkursgeschäften gelten sinngemäß auch im Rahmen von mit der Raiffeisenbank geschlossenen Vermögensverwaltungsverträgen.

2.) Durchführung

Alle durch Kunden erteilten Wertpapieraufträge werden im bestmöglichen Interesse des Kunden, unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Grundsätze von der Raiffeisenbank als Kommissionär (gegebenenfalls auch mit Selbsteintritt) durchgeführt. Wo dies – insbesondere im Hinblick auf eine fehlende Börsenmitgliedschaft (direkte Teilnahme an einem regulierten Markt) – nicht zweckmäßig ist, wird die Raiffeisenbank den Kundenauftrag an Dritte, insbesondere andere Institute der Raiffeisen Bankengruppe, zur Durchführung unter Beachtung der Durchführungspolitik der Raiffeisenbank weiterleiten.

3.) Durchführungskriterien

Für die Erzielung der für die Kunden auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse sind für die Raiffeisenbank folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Verlässlichkeit und Sicherheit
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Art und Umfang des Auftrages

Das für den Kunden günstigste Ergebnis wird vor allem durch das Gesamtentgelt (das Gesamtentgelt ergibt sich aus Kurswert inklusive aller Gebühren, Provisionen, Stückzinsen und Steuern) bestimmt, das der Kunde bei Verkauf erzielen bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Hinsichtlich der anderen Kriterien wird das Gewicht auf Schnelligkeit und hohe Wahrscheinlichkeit der Ausführung gelegt, wobei vertretbare zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.

4.) Ausführungsplätze

a) Regelmäßige Ausführungsplätze

Aktien, ETFs, Derivate, sonstige Beteiligungspapiere, börsliche Optionen und Futures

Auf Basis der vorstehend beschriebenen Gewichtung der Kriterien werden Aufträge vorrangig am jeweiligen Haupthandelsplatz, einem anderen regulierten Markt oder multilateralem Handelssystem ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung bestehender Börsenmitgliedschaften und der Liquidität der Märkte regelmäßig eine den gewichtigen Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Haupthandelsplatz ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird.

Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine

Im Regelfall werden diese Geschäfte in Form von Fixkursgeschäften abgewickelt (die Durchführungspolitik ist in diesen Fällen nicht anwendbar). Neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes wird auch die Ausführungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt. Die Durchführung erfolgt vorwiegend über den Kundenhandel des Raiffeisenverbandes Salzburg und wird außerbörslich oder börslich (über den Haupthandelsplatz) durchgeführt.

Sonderfall bei bestehenden Positionen

Wurde ein Wertpapier an einem Börsenplatz gekauft, der außerhalb des Landes des Haupthandelsplatzes liegt, so wird beim Verkauf dieser Position der Börsenplatz der zu Grunde liegenden Kauforder herangezogen.

Ausnahme: Für Deutschland wird in solchen Fällen immer Börse Frankfurt Parkett vorgeschlagen.

Wertpapierfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen erfolgt über die jeweilige Depotbank des Wertpapierfonds, da hier die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz bzw. des Immobilieninvestmentfondsgesetz den objektiv fairsten Preis ergibt, oder über Fondshandelsplattformen.

b) Besondere Ausführungsplätze

Kundenaufträge können außerhalb von geregelten Handelsplätzen durchgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre.

5.) Weisung des Kunden

Der Kunde kann den Ausführungsplatz für ein Einzelgeschäft bestimmen, wodurch die Raiffeisenbank von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend ihrer Durchführungspolitik auszuführen.

Die Raiffeisenbank weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden die Raiffeisenbank davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchführungspolitik für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

6.) Allgemeiner Hinweis – Ausführungsplätze/Börsenplätze

Aufträge mit Börsenplätzen, welche von Raiffeisen Salzburg nicht bedient werden können, müssen abgelehnt werden.

7.) Zusammenlegung und Zuordnung von Aufträgen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Kundeninteresse liegen, dass die Raiffeisenbank mehrere Aufträge zusammenfasst. Eine solche Zusammenlegung wird nur dann vorgenommen, wenn im Zuge der Auftragsausführung kein Nachteil zu erwarten ist.

IV. Interessenskonflikte

Die Raiffeisenbank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenskonflikt, der zwischen einem Kunden auf der einen Seite und der Raiffeisenbank oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der Raiffeisenbank kontrolliert wird, auf der anderen Seite oder auch zwischen Kunden der Raiffeisenbank entsteht, den Interessen des Kunden schadet. Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenskonflikten. Hierfür ist in jeder Raiffeisenbank ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenskonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäftes Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.
- Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.
- Der allfällige Eigenhandel der Raiffeisenbank erfolgt getrennt vom Kundenhandel.
- Bei knappheitsbedingten Interessenskonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um unsachliche Bevorzugungen einzelner Kunden hintan zu halten.
- Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt immer auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.
- Die Raiffeisenbank hat Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, die einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnten, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.
- In der Raiffeisenbank ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.

- Beteiligungen, die Anlass für allfällige Interessenskonflikte nach den Bestimmungen des Börsengesetzes sein könnten, werden auf der Internetseite der Raiffeisenbank offen gelegt.
- Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der Raiffeisenbank.
- Informationen über die Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages erhält der Kunde auf Wunsch in der Raiffeisenbank.
- Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenskonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Raiffeisenbank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenskonflikt seine Entscheidung treffen kann.

V. Finanzielle Anreize

1.) Grundsätzliches zu Vergütungen für den Vertrieb von Produkten

Die Raiffeisenbank erhält für das Angebot einer breiten Produktpalette (grundsätzliche Erwerbs- und Rückgabemöglichkeit) an sich, laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die Raiffeisenbank vertreibt, Vergütungen. Diese werden benötigt, um die Erwerbsmöglichkeit an sich, die Qualität der Beratung und die Information an den Kunden hoch zu halten bzw. weiter zu steigern. Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten oder Zwischenhändler ab.

Die Raiffeisenbank legt hohen Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung. Aus diesem Grund ist gewährleistet, dass auch bei unterschiedlichen Vergütungen für Produkte ein bedarfsgerechtes Angebot des Beraters erfolgt.

Die Raiffeisenbank erhält regelmäßig derartige Provisionen, unter anderem von folgenden Partnern:

Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, Raiffeisen Kapitalanlagegesellschaft, Raiffeisen Immobilienkapitalanlagegesellschaft, Fremdfondsgesellschaften, Raiffeisen Centrobank, andere Emissionshäuser, u.a.:

- Ausgabeaufschlagvergütung: bis zur Höhe des vollen Ausgabeaufschlages
- Regelmäßige Bestandsbonifikation – bis zu 0,675 % p.a. vom Kurswert des Bestandes

Bei Wertpapieremissionen erhält die Raiffeisenbank unter Umständen vom Emittenten eine Verkaufsprovision.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall unter- oder überschritten werden.

Vergütungen an Vermittler:

In der Zusammenarbeit mit Vermittlern bestehen Kooperationsvereinbarungen, die Provisionsvergütungen beinhalten können. Diese können unter anderem folgende Vergütungen der Raiffeisenbank an den Vermittler umfassen:

- Ausgabeaufschlagvergütung – bis zur vollen Höhe des Ausgabeaufschlags
- Wertpapierkäufe und –verkäufe - bis zu 0,45 % des Kurswertes
- Regelmäßige Bestandsbonifikation – bis zu 0,675 % p.a. vom Kurswert des Bestandes

Es obliegt dem jeweiligen Vermittler, seinen Kunden genaue Informationen zu derartigen Vereinbarungen und Vergütungen bekannt zu geben.

Die vorstehend angegebenen Prozentsätze können im Einzelfall unter- oder überschritten werden.

2.) Informationen zu Einzelheiten

Auf Wunsch erhält der Kunde von der Raiffeisenbank bzw. gegebenenfalls vom Vermittler persönlich weitere Einzelheiten zu den vorstehend angesprochenen Provisionsvereinbarungen.

VI. Verwahrung von Wertpapieren für Kunden

1.) Drittverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (so genannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die Raiffeisenbank dem betroffenen Kunden. Sollte der Kunde der Raiffeisenbank die Wertpapierverwahrung im Rahmen seines Unternehmens beauftragen, ist die Haftung der Raiffeisenbank allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl dennoch einmal der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die Raiffeisenbank die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

2.) Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (so genannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der Raiffeisenbank bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

3.) Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

4.) Schutz der Kundenwertpapiere

Zum Schutz der ihr anvertrauten Wertpapiere ihrer Kunden unterhält die Raiffeisenbank Sicherheitseinrichtungen, die den höchsten Standards genügen. Im Übrigen bedient sie sich nur solcher Drittverwahrer, deren Seriosität und Professionalität außer Zweifel stehen.

Die Raiffeisenbank gehört dem Einlagensicherungssystem der Österreichischen Raiffeisen Einlagensicherung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung an. Diese Einrichtung dient der Absicherung von Geldern, die die Raiffeisenbank für ihre Kunden hält. Die Einlagen natürlicher Personen sind bis 31.12.2009 in unbegrenzter Höhe, ab 01.01.2010 mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,00 gesichert.

Nicht natürliche Personen:

Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 50.000,- gesichert.

Ab dem 1.1.2011 sind die Einlagen nicht natürlicher Personen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Anlegerentschädigung:

Finanzinstrumente, die bei der betroffenen Bank hinterlegt waren, sind den Anlegern nach österreichischem Recht zurückzugeben. Gelder aus Wertpapierverrechnung (insbesondere Dividenden, Verkaufserlöse, Zinsen und Tilgungen) und Entschädigungen für durch rechtswidrige Handlungen abhanden gekommene Finanzinstrumente sind für natürliche Personen und für nicht natürliche Personen mit einem Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert.

Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90%, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 20.000,- gesichert.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wurden.

Von der Bank nur verwahrte Wertpapiere fallen nicht in die Konkursmasse. Sie werden dem Anleger ausgefolgt oder auf das Wertpapierdepot einer anderen Bank übertragen.

Salzburger Kundengarantiegemeinschaft:

Die Raiffeisenbank ist Mitglied der „Salzburger Kundengarantiegemeinschaft“. Die „Salzburger Kundengarantiegemeinschaft“ ist eine freiwillige Einlagensicherungseinrichtung der Salzburger Raiffeisenbanken. Sie sichert alle Kundeneinlagen über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus. Spareinlagen, Kontoguthaben und Wertpapiere eigener Emission sind bis zu 100% abgesichert.

5.) Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der Raiffeisenbank zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Raiffeisenbank zur Besicherung aller Forderungen, die der Raiffeisenbank gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von Ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. Vertragsbedingungen und Kosten

1.) Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen gem. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007“ erhält der Kunde vor der Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrages, den er mit der Raiffeisenbank bei Interesse an Wertpapiergeschäften mit der Raiffeisenbank abzuschließen hätte.

2.) Preise und Kosten

Aus dem Preisblatt, das dem Kunden zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen gem. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007“ ausgehändigt wird und das Teil des Depotvertrages wird, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der Raiffeisenbank in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich. Neben den im Preisblatt ausgewiesenen Entgelten der Raiffeisenbank fallen im Rahmen von Wertpapiergeschäften noch Barauslagen an, die die Raiffeisenbank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat (insbesondere fremde Spesen, Kaufpreis oder Kurs erworbener Wertpapiere und Entgelte eingeschalteter Broker). Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

3.) Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der Raiffeisenbank erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung (= „Konvertierung“) durch die Raiffeisenbank anhand des marktkonformen Kurses, den die Raiffeisenbank ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt.

Die anlässlich der Konvertierung anfallenden weiteren Entgelte der Raiffeisenbank sind dem Preisblatt zu entnehmen.

4.) Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendigerweise über die Raiffeisenbank gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen insbesondere in seinem Heimatland selbst verantwortlich.

5.) Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Wertpapiergeschäften an die Raiffeisenbank zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der Raiffeisenbank angelastet.

VIII. Beschwerden

Die Raiffeisenbank ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Raiffeisenbank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten die Kunden sich entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufrieden stellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung der Raiffeisenbank / die Beschwerdestelle der Raiffeisenbank wenden.

Beilagen

Muster bzw. Kopie des Formulars „Depoteröffnung“ (nur bei Depot-Neueröffnung)
Preisverzeichnis
Risikohinweise (soweit relevant: „Chancen und Risiken in der Geldanlage“, bzw.
„Risikohinweise für derivative Finanzinstrumente“.